

Verordnungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Summer-Opening Schladming-Dachstein 2026“ am 4. und 7. Juni 2026 in Schladming

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Der Verkauf von Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhen, Sonnenbrillen sowie von Sonnen- und Regenschutz ist am Donnerstag, dem 4. Juni 2026 und am Sonntag, dem 7. Juni 2026, von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb des Gemeindegebietes von Schladming gestattet und dürfen Verkaufsstellen dieser Waren in dieser Zeit offengehalten werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel

(1) Am Donnerstag, dem 4. Juni 2026 und am Sonntag, dem 7. Juni 2026, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Verkauf von den in § 1 genannten Waren mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2022, von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Ausmaß von jeweils maximal 8 Stunden beschäftigt werden.

(2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 4. Juni 2026 in Kraft und mit 7. Juni 2026 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: